

BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis > Jahrgang 2024 > BtPrax 1/2024 > Aufsätze > Perspektivwechsel: Wie erleben psychoseerfahrene Menschen mit rechtlicher Betreuung Selbstbestimmung und Handlungsmacht? – Eine qualitative Interviewstudie –

<b>Zeitschrift:</b>	BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis
<b>Autor:</b>	Esther Rösch
<b>Beitragstyp:</b>	Beitrag
<b>Ausgabe:</b>	1/2024

Esther Rösch

## Perspektivwechsel: Wie erleben psychoseerfahrene Menschen mit rechtlicher Betreuung Selbstbestimmung und Handlungsmacht? – Eine qualitative Interviewstudie –

„Zur Unselbstständigkeit gezwungen. Man wird zur Unselbstständigkeit gezwungen. Weil am Anfang war es echt schwer, da wollte niemand mehr mit mir sprechen, nachdem er da überall sich eingeklinkt hat. (...) Und das war nicht gut.“ (I4, Z. 401 ff.) Mit diesen Worten beschreibt Frau G., wie sie ihre rechtliche Betreuung erlebt.

Dieser Beitrag beruht auf der Masterthesis von Esther Rösch, einer qualitativen Interviewstudie, welche ebendieses Erleben von Selbstbestimmung und Handlungsmacht von psychoseerfahrenen Menschen mit rechtlicher Betreuung zum Gegenstand hat. Nachfolgend wird die Perspektive der Betroffenen fokussiert und darauf aufbauend werden Impulse für die Praxis entwickelt.

### I. Einleitung

Zwei Studien im Auftrag des Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“<sup>1</sup> und „Qualität in der rechtlichen Betreuung“<sup>2</sup> haben im Vorfeld der Reform von 2023 den Diskurs in der rechtlichen Betreuung deutlich geprägt, da sie Defizite in Bezug auf die Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung verdeutlichten. Die Perspektive der Betroffenen selbst ist indes weiterhin deutlich unterrepräsentiert, da bisherige Forschung eher das Handeln der Betreuer:innen fokussierte. Es lassen sich daher kaum Aussagen über das subjektive Erleben von Selbstbestimmung der Betroffenen ableiten. Ebenso wenig scheint bisher bekannt zu sein, über den tatsächlichen Unterstützungsbedarf im Rahmen der rechtlichen Betreuung, um Selbstbestimmung in der Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Aus diesem Grund wurde die vorliegende qualitative Studie durchgeführt, die sich explizit mit der Perspektive von Menschen in rechtlichen Betreuungskontexten befasst und ihre Wahrnehmung in Bezug auf Selbstbestimmung untersucht. Das methodische Vorgehen sah teilnarrative, leitfadengestützte Interviews mit psychoseerfahrenen betreuten Menschen vor. Es wurden sechs betreute Menschen interviewt, bei welchen nach eigenen Angaben die Diagnose „Schizophrenie“ gestellt wurde. Das subjektive Erleben von Handlungs- und Wirkmacht wird mittels der rekonstruktiv-hermeneutischen Agency-Analyse erfasst.<sup>3</sup> Dabei werden sprachliche Zuschreibungen der Interviewten analysiert, um auf diese Weise ihre subjektiven Konstruktionen

- 
- 1 Nolling, Hans-Dieter et al. Nolling, Hans-Dieter et al., Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“, 1. Aufl. Köln, 2018
  - 2 Matta, Vanita et al. Matta, Vanita et al., Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht. Köln: Bundesanzeiger Verlag, 2018
  - 3 Vgl. Helfferich/Helfferich, Cornelia/Cornelia in: Göbel, Karl, Lunz, Peters, Zeller (Hrsg.): Wege junger Menschen aus Heimen und Pflegefamilien. Agency in schwierigen Übergängen. 1. Aufl. Weinheim, Basel, 2019, S. 50 ff.; Lucius-Hoene/Lucius-Hoene, Gabriele/Gabriele in: Niermann (Hrsg.): Agency. Qualitative Rekonstruktionen und gesellschaftstheoretische Bezüge von Handlungsmächtigkeit. Weinheim, Basel, 2012, S. 40–70, 2012, S. 40

---

Ausdruck für die vertragsgemäße Nutzung durch annaschwedler@yahoo.de.

© 2024 Reguvis Fachmedien GmbH

Die Vervielfältigung und Verbreitung ist ohne die Zustimmung des Verlags untersagt und wird entsprechend verfolgt.

von Handlungsmacht zu rekonstruieren und zu verstehen<sup>4</sup>. Die Forschungsmethode der Agency-Analyse eignet sich besonders gut zur Rekonstruktion von Handlungs- und Wirkmächtigkeit, da die wahrgenommene Handlungsmacht subjektiven Konstruktionen entspringt.<sup>5</sup> Die Agency-Analyse dient dazu, nachzuvollziehen, ob die Betreuten sich selbst als handelnde Akteure erleben oder, ob sie sich selbst eine passive oder gar erleidende Rolle zuschreiben. Ebenso kann somit betrachtet werden, welche Agentivität der betreuenden Person zugeschrieben wird.

## II. Das subjektive Erleben der rechtlichen Betreuung

Zunächst wird die zentrale Analyse des Handlungsmacherlebens von zwei Betreuten genauer vorgestellt, welche die Betreuung ganz unterschiedlich erleben.

### 1. Fallbeispiel Frau G.

Frau G. beschreibt, dass sie ein „Drogenproblem“ habe bzw. gehabt habe. Außerdem benennt sie: „Also ich bin schizophren.“ Sie erklärt, dass sie medikamentös mittlerweile so gut eingestellt sei, dass sie „sortiertes Denken“ habe und die Symptome „weg“ seien. Die rechtliche Betreuung wurde vor zwei Jahren gegen ihren Willen eingerichtet. Sie beschreibt diesen Moment als „Tag x“, an dem sie „in der Hochphase meiner Psychose“ gewesen sei. Ihren Betreuer habe sie in zwei Jahren nur einmal persönlich getroffen. Durch ihre Compliance in der Behandlung der psychiatrischen Erkrankung und die Medikamenteneinnahme sehe sie sich selbst mittlerweile wieder in der Lage, ihre Angelegenheiten eigenständig zu klären. Sie beschreibt, dass sie in der Zeit vor der rechtlichen Betreuung trotz psychischer Erkrankung dennoch ihre Angelegenheiten klären konnte. Sie schreibt sich selbst in der Zeit vor der Betreuung also eine effektive Handlungsmacht zu. Ebenso verweist sie auf Personen, die sie unterstützen und ihrer Meinung nach die rechtliche Betreuung nicht erforderlich gemacht haben.

Die Zusammenarbeit mit Herrn B., ihrem Betreuer, wird als dysfunktional angesehen und wird mit einer ineffektiven Agentivität ihrerseits verknüpft. Sie beschreibt es als ein „im Blinden spazieren“ gehen, da es stark an Transparenz mangle. Dies hänge u.a. damit zusammen, dass sie keinen freien Zugriff auf ihre persönlichen Dokumente habe. Post werde ausschließlich an ihren Betreuer gesandt. Es wird dadurch deutlich, dass die Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen stark beeinträchtigt ist. Außerdem scheint das Handeln des Betreuers für sie sehr vage und nicht nachvollziehbar zu sein. Sie erlebt sich selbst im Kontext der Betreuung als nicht mehr handlungsmächtig. Zudem ist ihre eigene Handlungsmacht außerdem massiv eingeschränkt, da ihr beispielsweise Ämter den Dialog verweigern und sie stattdessen an ihren Betreuer verwiesen wird. Entscheidungsfindungsprozesse werden hier kaum als solche benannt. Es konnte herausgearbeitet werden, dass bei Frau G. Prozesse im Alltag stark durch ihren Betreuer vorgegeben sind und dabei wenig Handlungsspielraum zur Selbstbestimmung besteht. So beispielsweise in Bezug auf eine Zahnbehandlung, die sie selbst als dringend notwendig sah: Sie selbst holte zunächst einen Kostenvoranschlag beim Zahnarzt ein und sendete diesen an ihre Krankenkasse, diese konferierte allerdings nicht mit ihr selbst, sondern lediglich mit ihrem Betreuer. Dieser entschied, bevor die Kasse eine Entscheidung traf: „Nein, das geht nicht.“ Hier schreibt sie sich zunächst, als sie alles beginnt, in die Wege zu leiten, eine effektive Handlungsmacht zu. Weiterhin kann sie das Geschehen nicht mehr beeinflussen und stellt sich selbst als Erleidende dar. Die Handlungsmacht wird dann ihrem Betreuer und der Krankenkasse zugeschrieben. Es ist hier nicht möglich, dass ihr Wunsch umgesetzt wird, da das Handeln des Betreuers dem entgegensteht. Das Handeln der Krankenkasse nimmt ihr jegliche Möglichkeit der Einflussnahme.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Frau G. sich durch die rechtliche Betreuung zur „Unselbstständigkeit gezwungen“ sieht. Zwar erlebt sie durch die medikamentös behandelte Schizophrenie nach eigener Aussage keine Einschränkung mehr, ihr rechtlicher Betreuer blockiere allerdings ihre Vorhaben und missachte ihre

---

4 Vgl. ebd.

5 Vgl. *Helfferich, Helfferich*, 2019, S. 53; *KruseKruse, JanJan*: Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. 2., überarb. und erg. Aufl. Weinheim, Basel, 2014, S. 496

Wünsche. Sie beschreibt, dass sie mit dem Betreuer an ihrer Seite nicht „vom Fleck“ kommt. Sie schreibt sich selbst im Kontext der rechtlichen Betreuung eine ineffektive Agentivität zu.

## 2. Fallbeispiel Herr M.

Die Erfahrungen von Herrn M. mit seiner rechtlichen Betreuung unterscheiden sich stark von dem bisher Beschriebenen. „Aber ich bin mir dann sicher, ich hab jemand im Fall, dass doch was passiert.“ Herr M. hat bereits seit 25 Jahren eine rechtliche Betreuung. Zwischenzeitlich fand ein Betreuerwechsel statt. Er beschreibt, dass seine rechtliche Betreuung so abläuft, wie er sich die ideale rechtliche Betreuung vorstellt. Der Beginn seiner psychischen Erkrankung schränkte die erlebte Handlungsmacht von Herrn M. massiv ein. Er beschreibt, er konnte in dieser Zeit „nichts mehr machen“. Mittlerweile positioniert sich Herr M. in Bezug auf seinen Alltag und seine Erwerbstätigkeit mit einer starken effektiven Agentivität. Die Erzählungen von seinem sehr geregelten Alltag werden von Ausdrücken von Schattierungen von Zwang durchzogen. Dabei ist es beispielsweise die Angst, seine Wohnung zu verlieren oder ins Gefängnis zu müssen, die ihn beschäftigt. Er betont, dass er sich nichts zu Schulden kommen lasse und dass Normalität für ihn essenziell sei. Die Beziehung zu Frau K., seiner rechtlichen Betreuerin, wird als kooperativ beschrieben. In Verbindung mit der rechtlichen Betreuerin positioniert sich Herr M. mit indirekter Agentivität. Frau K. wird aktiv, wenn Herr M. sie um Unterstützung bittet. Primär benennt er Unterstützungsbedarf bei finanziellen Angelegenheiten. Dementsprechend wird Frau K. also als Instrument eingesetzt. Der Betreute setzt sie dementsprechend ein, wenn er sie benötigt, um eine Handlung auszuführen. Ihr wird eine reaktive Agentivität zugeschrieben. Für Herrn M. ist es wichtig, zu wissen, dass Frau K. da ist, falls „doch was passiert“. Es ist für ihn ein Zustand, in dem nicht infrage steht, dass seine Betreuerin ihn unterstützt. Herr M. knüpft daran direkt an mit: „dass ich dann wieder in eine Wohnung komme“. Dabei schreibt er sich selbst kein aktives Handeln zu. „In eine Wohnung kommen“, scheint hier ein Prozess zu sein, den Herr M. passiv erfährt. Für Herrn M. ist also die rechtliche Betreuung eine Rückversicherung, welche ihn vor der befürchteten Wohnungslosigkeit schützt. Auf Rückfrage der Interviewerin bestätigt Herr M., in seiner Betreuerin „wie so einen Rückhalt“ zu sehen. Die Beziehung, welche Herr M. zu seinen bisherigen rechtlichen Betreuern pflegt, wird von ihm als Begegnung auf Augenhöhe mit kooperativem Charakter dargestellt. Herr M. positioniert beide Akteure (sich selbst und den ehemaligen Betreuer) sowohl gemeinsam als Agens („wir“) als auch einzeln. Es wird deutlich, dass er sowohl sich selbst als auch seinen beiden bisherigen Betreuer:innen sowie die Kooperation untereinander mit effektiver Agentivität beschreibt. Er erlebt sich darin also als handlungsmächtig und selbstbestimmt.

## III. Zentrale Erkenntnisse dieser Fallbeispiele

Im Folgenden werden die Erkenntnisse der Inhaltsanalyse aller sechs Interviews zusammengefasst, und anschließend wird erörtert, wie die ideale rechtliche Betreuung gestaltet sein sollte.

### 1. Zentrale (negative) Aspekte des Betreuungserlebens:

- Der Autonomieverlust der psychoseerfahrenen Menschen mit rechtlicher Betreuung stellt für die Betreuten ein zentrales Thema in der rechtlichen Betreuung dar.
- Dabei spielt der Aspekt der Uninformiertheit eine große Rolle. Die empirischen Ergebnisse zeichnen ein Bild von mangelnder Transparenz in der rechtlichen Betreuung, welches die Betreuten in vielerlei Hinsicht im Dunkeln lässt.
- Ein erheblicher Qualitätsmangel in der rechtlichen Betreuung ist demnach, dass meist keine Aufklärung in leichter Sprache über die Betreuerbestellung und den Ablauf der Betreuung stattfindet.
- Die Betreuten thematisieren einen Mangel an persönlichem Kontakt und, dass ihre Anliegen somit oftmals nicht zur Sprache kommen.
- Ebenso wird den Betreuten durch verwaltungstechnische Faktoren, wie keine Zustellung von privater Post, der Zugang zu höchstpersönlichen Daten verwehrt. Somit wird den Betroffenen Handlungsspielraum genommen,

und die Betreuten werden trotz grundsätzlich vorhandener Fähigkeit, ihre Angelegenheiten zu klären, in einen Zustand der Ohnmacht versetzt.

## 2. Ideale Betreuung

Die ideale rechtliche Betreuung ist den interviewten Personen zufolge kostenlos, empathisch, unterstützend, offen für Anliegen der Betreuten und begünstigt eigene Entscheidungsmacht. Persönlicher Kontakt findet laut Aussage der Betreuten einmal pro Monat statt und die Betreuenden sind darüber hinaus per E-Mail und Telefon erreichbar. Vor dem Hintergrund der vorliegenden, beschriebenen Studie lässt sich festhalten, dass die Aussagen der Betreuten die Studie von *Matta et al.* (2018) zur Qualität in der rechtlichen Betreuung bestätigen. Demnach hängt das Erleben von Qualität in der rechtlichen Betreuung der Betreuten maßgeblich von den folgenden Faktoren ab:

- Selbstbestimmung der Betroffenen
- Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
- transparente und zuverlässige Führung der Betreuung
- Unterstützung mit persönlichem Kontakt.<sup>6</sup>

## IV. Bedeutung für die Praxis im Einzelnen

### 1. Selbstbestimmung der Betroffenen

In den Interviews konnte deutlich herausgearbeitet werden, dass ein starker Wunsch nach selbstbestimmten Entscheidungen seitens der Betreuten besteht. Betreute möchten beispielsweise eigenständig wählen, welche Dienstleister sie beauftragen. Es wurde in den Interviews deutlich, dass die mangelnde Möglichkeit zur Selbstbestimmung zu negativer Bewertung der rechtlichen Betreuung seitens der Betroffenen führt. Darüber hinaus wurde die Unselbstständigkeit, welche innerhalb der rechtlichen Betreuung erlebt wird, als Zwang empfunden wird.

### Transfer in die Praxis:

Im Sinne der Selbstbestimmung geht es also nicht ausschließlich darum, dass rechtliche Betreuer:innen in Entscheidungsfindungsprozessen unterstützen, sondern auch darum, dass durch die rechtliche Betreuung selbst keine Brüche im Autonomieerleben ausgelöst werden. Unter anderem kann durch die Verwendung von leichter Sprache diesem Ohnmachtserleben entgegengewirkt und somit zur Selbstbestimmung beigetragen werden. Eingriffe in die Autonomie der Betreuten werden somit so gering wie möglich gehalten. Der Hinweis, Post generell sowohl an die Betreuten als auch an ihre Betreuenden zu versenden, kann sich in diesem Sinne unterstützend auf das Autonomieerleben auswirken.<sup>7</sup> Ebenso wird dringend empfohlen, Dritte (Ämter, Krankenkassen etc.) anzuweisen, die Kommunikation mit der betroffenen Person nicht einzustellen und auf Anfragen ihrerseits stets zu reagieren. Möglicherweise wird an dieser Stelle nun ein Mehraufwand erwartet oder befürchtet, Kommunikation mit Dritten gelinge nicht mehr, sobald die betreute Person ebenso involviert ist. Dem ist zu entgegen, dass der zeitliche Mehraufwand unbedingt vergütet werden muss, da die Umsetzung sonst ggf. nicht zumutbar ist. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass die vorliegende Studie gezeigt hat, wie fatal das Ausmaß des Ohnmachtserlebens seitens der Betreuten sein kann, wenn der Wunsch besteht, persönliche Daten zu erhalten und dies nicht möglich ist.

---

6 Vgl. *Matta et al.*, *Matta et al.*, 2018, S. 7 ff.

7 Vgl. *Matta, Vanita et al.*, *Matta, Vanita et al.*, Qualität in der rechtlichen Betreuung. Kurzfassung. Köln: ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, 2017, S. 19

## 2. Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

Durch verschiedene Beschreibungen im Interviewmaterial wird deutlich, dass der Erforderlichkeitsgrundsatz mehrfach nicht geachtet wurde. Dies trägt zu einem negativem Erleben der Betreuung bei. Ebenso wird die Handlungsmacht der Betreuten somit massiv eingeschränkt. Die rechtliche Betreuung wird von Frau G. als „Strafe“ erlebt. Aus dem Interview mit ihr lässt sich schließen, dass in dieser rechtlichen Betreuung der Erforderlichkeitsgrundsatz mehrfach nicht gewahrt wurde. Ganz anders dagegen erlebt sich Herr M. trotz der rechtlichen Betreuung als handlungsmächtig. Bezüglich der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wurde deutlich, dass die rechtliche Betreuerin von Herrn M. ausschließlich dann tätig wird, wenn dies erforderlich ist. Dies entspricht einer angemessenen Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes.

## 3. Transparente und zuverlässige Führung der Betreuung

Mangelnde Transparenz und Aufklärung hinsichtlich der Betreuungsanregung und während der Führung der rechtlichen Betreuung sind ein Defizit, welches im Interviewmaterial stark in den Fokus trat. Es bestand dabei Unklarheit über die Kosten der Betreuung, die Befugnisse der Betreuer:innen sowie Informationsmangel bezüglich der eigenen Angelegenheiten. Es scheint für Betroffene nicht transparent zu sein, welchen Einfluss die rechtliche Betreuung konkret auf ihr Leben haben kann. Es ist unbekannt, was die Aufgaben der Betreuenden sind und welche Rechte diese haben, in das Leben der Betroffenen einzugreifen. Ein hohes Maß an Transparenz ist zentral, um Entscheidungsspielräume zu eröffnen. Konkret bedeutet das beispielsweise, dass Betreute darüber aufgeklärt sein müssen, welche Anträge die betreuende Person aktuell stellt, um sich dazu zustimmend oder ablehnend positionieren zu können. Es konnte mittels qualitativer Inhaltsanalyse herausgearbeitet werden, dass die Entscheidung über die rechtliche Betreuung an sich oftmals keine selbstbestimmte Entscheidung ist. Vier von sechs Interviewpartner:innen benennen, dass sie die Betreuung gerne beenden möchten. In diesem Kontext wurde wiederholt benannt, dass im Gespräch zur Betreuungsanregung für die Betreuten nicht ersichtlich wurde, um was genau es bei der rechtlichen Betreuung gehe und wie diese sich auf ihr Leben auswirken würde.

### Transfer in die Praxis:

Es wird hier verdeutlicht, dass die Besprechungspflicht (§ 1821 Abs. 5 BGB), wie sie im neuen Betreuungsrecht verankert ist, den aufgezeigten Mängeln entspricht. Alle Vorgänge mit Betreuten zu besprechen, ist essenziell, um diesen die Möglichkeit zu geben, Einfluss zu nehmen. In Angesicht der oftmals knappen Zeit kann es hilfreich sein, Dinge mit Betreuten auch für die Zukunft zu besprechen. Nachdem beispielsweise besprochen wurde, wie Wohngeld funktioniert und, dass die betreute Person möchte, dass dieses beantragt wird, kann ebenso besprochen werden, dass die betreuende Person die Weiterbewilligung immer wieder beantragen wird. Es kann erfragt werden, ob die betroffene Person einverstanden ist, dass dieser Vorgang, solange er unverändert bleibt, in Zukunft nicht mehr thematisiert wird. Solche Absprachen bieten in Zukunft Raum für aktuelle Themen, die von Betroffenen und Betreuenden eingebracht werden können.

Es gilt an dieser Stelle, zu betonen, dass leichte Sprache für alle Absprachen mit Betreuten zentral ist. Dem benannten Mangel an Transparenz kann nur mittels entsprechender Information der betroffenen Person entgegengewirkt werden. Betreute müssen in der Lage sein, zu verstehen, worüber es zu entscheiden gilt. Nur wenn ein Inhalt verstanden wurde, kann anschließend selbstbestimmt darüber entschieden werden.

## 4. Unterstützung mit persönlichem Kontakt

Im vorliegenden Interviewmaterial wurde im Kontext des persönlichen Kontakts betont, dass die rechtlichen Betreuer:innen telefonisch oftmals schwer erreichbar sind oder auf E-Mails teilweise nicht reagieren. In der Praxis variiert die Kontakthäufigkeit laut den geführten Interviews zwischen einem Kontakt monatlich und einem Kontakt in zwei Jahren. Die Betreuten benennen, ein persönlicher Kontakt pro Monat sei für sie wünschenswert. Des Weiteren wurde herausgearbeitet, dass eine Vertrauensbasis zentral ist für eine zuverlässige rechtliche Betreuung.

## Transfer in die Praxis:

Für Betreute ist es wichtig, eine für sie funktionierende Form der Kommunikation mit der betreuenden Person zu haben. Wie im Fall von Herr M. deutlich wurde, fand persönlicher Kontakt ungefähr alle acht Wochen statt. Dennoch stand er wöchentlich per E-Mail oder Telefon im Austausch mit seiner Betreuerin. Wichtig ist an dieser Stelle, Absprachen zu treffen, um die Wünsche der Betreuten zu erfahren. Es kann dann ausgehandelt werden, inwiefern diesem Wunsch entsprochen werden kann.

## 5. Personenzentrierte Haltung

Es ist zentral, dass Betreuer:innen eine personenzentrierte Haltung einnehmen. Im Kontakt ist zunächst genaues Zuhören und das Begreifen der Sichtweise der betroffenen Person zentral.<sup>8</sup> Eine personenzentrierte Haltung, bei welcher Betroffene mit ihren Erfahrungen und Lebensentwürfen im Mittelpunkt stehen, ist in der rechtlichen Betreuung essenziell. Nur auf diese Weise können Betroffene i.S.v. mehr Selbstbestimmung unterstützt werden.

Die frühere Praxis der rechtlichen Betreuung von ersetzenden Entscheidungen und einer defizitorientierten Perspektive soll von einer partizipativen, ressourcenorientierten Herangehensweise abgelöst werden.<sup>9</sup> In den Leitlinien der Berufsethik des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen<sup>10</sup> ist ebendiese Haltung verankert: Betreuer:innen müssen demnach Betroffenen ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.<sup>11</sup> Sie verpflichten sich dazu, Betroffene „in ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit in den Prozessen ihrer individuellen Entscheidungsfindung“<sup>12</sup> zu unterstützen. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die betreuende Person eine personenzentrierte Haltung einnimmt.

Um alle Angelegenheiten besprechen zu können, ist eine Offenheit bezüglich unbekannter Themen der Betreuten seitens der Betreuer:innen notwendig. Die Ermittlung der Wünsche der Betreuten erfordert ebenso ein hohes Maß an Offenheit und Personenzentrierung. Hilfreich kann dabei die gemeinsame Erstellung des Anfangsberichts und der Jahresberichte im Dialog mit der betreuten Person sein. Die Berichte sind von einem hohen Maß an Offenheit geprägt und bieten einen Rahmen für konkrete Absprachen mit der betroffenen Person.

Betrachtet man die Ergebnisse der vorliegenden Studie, wird deutlich, dass eine solche personenzentrierte Haltung in der Praxis teilweise wenig vorhanden ist. Dennoch ist von dieser Haltung stark abhängig, ob die gesetzlich neu verankerte Bindung an die Wünsche der Betreuten in der Praxis Umsetzung erfährt.

## 6. Ausblick

Die benannten Aspekte führen zu einer übergeordneten zentralen Fragestellung: Welche Zeit steht pro Klient:in und für Fortbildungen zur Verfügung? Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vergütung der rechtlichen Betreuer:innen.

Qualitätssicherung in der rechtlichen Betreuung muss nicht nur rechtlich verankert sein, sondern durch entsprechende Vergütung ermöglicht werden. Steht keine angemessene Vergütung zur Verfügung, sind all die

---

8 Vgl. Pörtner, Marlis et al. Pörtner, Marlis et al. Ernstnehmen – Zuhören – Erfahrungen ermöglichen. Personenzentrierte Haltung in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Stuttgart, 2022, S. 35

9 Vgl. Kortekaas/Kortekaas, Caroline/Caroline, in: Mehr Selbstbestimmung durch die Reform des Betreuungsrechts? Freiburg, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 53. Jahrgang, Nr. 3, 2022, S. 54–63. 2022, S. 55; Kosuch/Kosuch, Renate/Renate, BtPrax 2018, S. 18–23. 2018, S. 20; Prchal, Katarina/Ortmann/Prchal, Katarina/Ortmann, Karlheinz/Karlheinz, Unterstützte Entscheidungsfindung. Ein Konzept zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Klient\*innen. FORUM sozialarbeit +gesundheit 2020, S. 28–31, 2020, S. 30

10 BdBBdB, Berufsethik und Berufsleitlinien des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen. Beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 4.5.2018 in Berlin, 2018

11 Vgl. BdBBdB, 2018, S. 3

12 Vgl. ebd.

aufgeführten Möglichkeiten, zu einem Mehr an Selbstbestimmung eines Menschen mit Einschränkung beizutragen lediglich Utopie, werden aber niemals Praxis rechtlicher Betreuung.

#### **V. Fazit**

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, Erkenntnisse über das Erleben von psychoseerfahrenen Menschen mit rechtlicher Betreuung in Bezug auf Selbstbestimmung und Handlungsmacht zu gewinnen. In Bezug auf die Reform des Betreuungsrechts lässt sich resümierend festhalten, dass die rechtlichen Änderungen den empirisch herausgearbeiteten Qualitätsmängeln entsprechen. Sie zielen also auf diejenigen Aspekte ab, die in der aktuellen Praxis rechtlicher Betreuung zum beschriebenen Autonomieverlust führen.

Ob sich aus der Novellierung des geltenden Rechts tatsächlich eine Stärkung der Selbstbestimmung der betreuten Menschen ergibt, hängt maßgeblich von der Reaktion der Betreuenden auf die Reform ab. Zu mehr Selbstbestimmung der Betreuten kann nur beigetragen werden, wenn der berufliche Habitus geprägt ist von Personzentrierung und Offenheit. Dies ermöglicht es, die Wünsche der Betreuten wahrzunehmen und sie in der selbstbestimmten Lebensgestaltung zu unterstützen. Außerdem müssen Betreuende Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsmacht der Betreuten kennen und umsetzen. In diesem Sinne ist eine umfassende und verständliche Aufklärung der Betreuten mittels leichter Sprache essenziell, um eine selbstbestimmte Lebensgestaltung innerhalb der rechtlichen Betreuung sowie in ihrem Vorfeld zu begünstigen.

Generell sollte rechtliche Betreuung stets anstreben, die Handlungsmacht der Betreuten aufrechtzuerhalten, zu stärken und unter keinen Umständen zu blockieren. In Ausnahmesituationen, wie in akuten Krisen, in welchen die freie Willensbildung nicht möglich ist, sollte dennoch stets angestrebt werden, die Handlungsmacht der betroffenen Person wiederherzustellen. Betreuerisches Handeln soll sich dementsprechend an Konzepten und Methoden der Sozialen Arbeit orientieren.<sup>13</sup> Dafür ist es maßgeblich, dass entsprechende zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.

#### **Über die Autoren:**

---

13 Vgl. Kortekaas/Kortekaas, 2022, S. 54; Prchal/Ortmann/Prchal/Ortmann, 2020, S. 31